

fürten Gesezes der Bürgermeister den Ersazmann jedes der des Amtes ver-
lustigen Gemeinderatsmitglieder einzuberufen hat.

Indem wir uns alle weiteren Folgerungen aus der Sachlage zu ziehen
vorbehalten, erlauben wir uns, heute schon anzufagen:

Ist der Herr Bürgermeister bereit, die Ersazmänner der
Herren Fiala, Hansa, Klimes, Machat, Sirotek, Siska, Vavrousek
und Santa in den Gemeinderat einzuberufen?

Bürgermeister: Die in dieser Anfrage enthaltene Rechts-
anschauung bedarf, wie die Herren Interpellanten zugeben
dürften, einer eingehenden und objektiven Nachprüfung. Mein
Verhalten werde ich von dem Ergebnis einer solchen Nach-
prüfung abhängig machen. Die anfragenden Herren Gemeinderäte
bitte ich, zur Kenntnis nehmen zu wollen, daß ich in der nächsten
Sitzung des Gemeinderates diese Anfrage in sehr eingehender
Weise beantworten werde.

**9. Anfrage der G.M. Dr. Plazekes, Dr. Ehrlich und
Dr. Pollak:**

Um die infolge des Krieges eingetretene wirtschaftliche Not der Baukünstler zu
milbern, hat nach Mitteilungen mehrerer Tagesblätter der verabschiedete Stadtrat be-
schlossen, zur Erlangung verschiedener baukünstlerischer Entwürfe einen Wettbewerb
auszuschreiben und für Preise 150.000 K zu bewilligen. So beachtenswert diese
Maßnahme im allgemeinen ist, so sehr sie geeignet erscheint, nicht bloß diese
notleidenden Künstlergruppe, sondern auch den Interessen unserer Stadt zu dienen,
muß seitens der gefertigten Gemeinderäte gegen den Inhalt der Preis-
auschreibung in einem sehr wichtigen Punkte mit aller Entschiedenheit Stellung
genommen werden. Das Preisauschreiben enthält folgende Bestimmung:
„Die Zuerkennung von Preisen bei diesen Wettbewerben kann nur an in Wien
wohnhafte Baukünstler deutschösterreichischer oder deutscher Staatsbürgerschaft
und deutscher Volkszugehörigkeit, sofern sie nicht im Verwaltungsdienste des
Staates, Landes oder der Gemeinden als Beamte tätig sind, erfolgen.“ Also,
nur Angehörige des deutschen Volkes sollen Preise erhalten können, keinesfalls
aber in Wien wohnhafte Baukünstler deutschösterreichischer und deutscher Staats-
bürgerschaft, sofern sie dem jüdischen oder einem anderen Volke angehören.
Nicht einzig und allein auf die Güte der Arbeit, allein auf das nationale Be-
kennnis des Bewerber soll es ankommen! Daß in dieser Bestimmung eine
für die Stadt beschämende Verletzung des Grundgesetzes der staatsbürgerlichen
Gleichberechtigung liegt, daß mindestens ein Viertel der Wiener Bevölkerung
dadurch verletzt wird, kann niemand leugnen. Daß darin aber eine schwere
Schädigung Wiens zu erblicken ist, muß nachdrücklich betont werden. Dieser
Stadt kann nur dann eine Weltstadt werden, wenn sie sich gegen niemand ab-
sperrt, sie kann nur dann ein Kulturzentrum bilden, wenn sie bei Erfüllung
kultureller Aufgaben sich von jeder nationalen Eitelkeit frei macht, sie kann
nur dann in Ruhe und Frieden leben, wenn sie sich von jeder Hege gegen
Nationen, Völker, Konfessionen und Klassen fernhält. Gegen alle diese Grund-
sätze verstoßt die zitierte Verlautbarung, ein unerhörter Bruch der Gleich-
berechtigung aller Bürger und ein trauriges Beispiel politischer Kurzsichtigkeit.
Die Gefertigten stellen daher folgende Anfrage:

Ist dem Herrn Bürgermeister der Inhalt dieser Preis-
auschreibung bekannt? Was gedenkt derselbe zu tun, damit das
Unrecht behoben und in unserer Stadtverwaltung jede künftige
Wiederholung solcher Rechtsbrüche verhindert werde?

Bürgermeister: Diese Anfrage ist angeblich rechtzeitig
überreicht worden. Ich habe aber keine Gelegenheit gehabt,
diese Anfrage zu Gesicht zu bekommen und habe infolgedessen
mich auch nicht informieren können über die Art, wie die Preis-
auschreibung durchgeführt worden ist. Ich werde daher diese
Anfrage in der nächsten Sitzung beantworten.

Ich bitte nunmehr, die Anträge zur Verlesung zu bringen.

10. Antrag des G.M. Speiser und Genossen:

In der Erwägung, daß der 22. Mai 1919 als der Tag, an dem eine
neue Mehrheit die Verwaltung der Gemeinde Wien übernahm, für unsere
Stadt von größter Bedeutung ist; in der weiteren Erwägung, daß die
Antrittsrede des Herrn Gm. Neumann das Programm der neuen Mehrheit
beinhaltet, das die gesamte Wiener Bevölkerung kennen soll, beschließe der
Gemeinderat:

Die Rede des Herrn Bürgermeisters ist in ganz Wien zu
plakatieren. Die Kosten werden auf den Reservefonds verwiesen

Bürgermeister: Geht an den Stadtrat.

Teil, der im Kanzleidienste gearbeitet hat und arbeitet, wird
Beamten befördert und in das allgemeine große Gehalts-
schema eingereiht, jener Teil, der den exekutiven Dienst macht,
wird in den Kollektivvertrag einbezogen. Voraussetzung für den
ganzen Aufbau dieses Vertrages ist eine achtjährige Dienstzeit
als Bediensteter. Diese Funktionäre sind bis heute schon —
von ganz vereinzeltsten Ausnahmen abgesehen — aus dem Stande
der Bediensteten und Arbeiter hervorgegangen. In Zukunft
soll dies in der Weise festgelegt werden, daß eine achtjährige
Dienstzeit als Bediensteter Vorschrift ist und erst nach Zurück-
legung dieser achtjährigen Dienstzeit der Mann zum Funktionär
ernannt werden kann. Diese Bemerkung ist wichtig, besonders
bei der Beurteilung der Lohnansätze, die Sie in der Verein-
barung finden.

Zu bemerken ist noch, daß bezüglich des technischen Dienstes
in den Lohnbezügen ein Unterschied gemacht wird gegenüber den
brigen Funktionären in der Weise, daß jene Funktionäre,
welche in der Werkstätte, in der Oberbauwerkstätte oder in der
Lagerverwaltung Dienst machen, eine Zulage für technische
Funktionäre außer dem Lohnbezüge bekommen. Dies findet seine
Begründung darin, daß diese Funktionäre in der Werkstätte
eigentlich Werkmeister sind und daher an einer verantwortlichen
Stelle stehen und eine besondere Qualifikation besitzen müssen.

Was nun die Vorlage selbst anbelangt, so zieht sich wie
in roter Faden durch diese Abmachung das Bestreben, die
Verschiedenheit in den Lohnbezügen zwischen den einzelnen
Kategorien möglichst aufzuheben, das Lohnschema zu verein-
lichen, die Zulagen möglichst zu beseitigen, soweit es bei diesen
komplizierten Betrieben irgendwie möglich ist und auf diese
Art und Weise in den Reihen der Bediensteten selbst die bis-
herigen Eifersüchteleien zu bannen und die Differenzen, die auf-
getreten sind, in Zukunft zu vermeiden. Die Praxis wird
inwieweit dieses Prinzip richtig und inwieweit es in
Zukunft aufrechterhalten werden kann.

Bemerken möchte ich noch im allgemeinen, daß wir beim
ohnschema selbst das Prinzip festgelegt finden, während der
ersten fünf Jahre Taglohn, nach einer längeren Dienst-
zeit als fünf Jahre, die als Voraussetzung für das De-
nitivum in der später zu verhandelnden Dienstordnung be-
zeichnet werden wird, Monatslohn festzusetzen. In den Werkbetrieben
soll Stundenlohn eingeführt werden, wie dies bisher schon der
Fall war und wie es der Werkleitung sowie den Bediensteten
entspricht. Der Stundenlohn ist vorgesehen in der Haupt-
werkstätte, in der Oberbauwerkstätte, in der Autowerkstätte so-
wie in der Lagerverwaltung. Das Schwergewicht bei dem
Aufbau des ganzen Vertrages ist auf die Festsetzung eines ent-
sprechenden Grundlohnes gerichtet.

Sie finden auch Bestimmungen über eine monatliche
Euerungs- und Kinderzulage, nach denen der Satz angeführt
ist, daß dieselbe während der Laufzeit des Vertrages variabel
sein soll, das heißt, wenn bessere Verhältnisse eintreten, abgebaut,
wenn eine Verschlechterung der Wirtschaftsverhältnisse noch in
einem besonderen Ausmaße eintreten sollte, auch entsprechend
erhöht werden kann.

Und nun gestatten Sie mir, meine sehr verehrten Damen
und Herren, kurz auf die einzelnen Punkte des Vertrages ein-
zugehen.